

SKRIPTUM

KOSTENRECHT

Grundkurs
(Stand 12, 2021)

RA Dr. Thomas Hofer-Zeni
1030 Wien, Landstraßer Hauptstr. 82/11
Tel. 01/7152526, Fax 01/7152526-27
www.hofer-zeni.at

Inhaltsverzeichnis

I.	Einführung	3
II.	Rechtsgrundlagen	3
	1. Das Rechtsanwaltsstarifgesetz	4
	2. Die Allgemeine Honorar-Kriterien	5
	3. Die freie Vereinbarung	5
III.	Die Ermittlung der Kosten nach dem RATG	5
	1. Die Bemessungsgrundlage	7
	2. Die Art der Leistung	10
	3. Die Berechnung der Dauer	17
	4. Zuschläge	19
	a. Streitgenossenzuschlag	19
	b. Einheitssatz	19
	c. Verbindungsgebühr	22
	d. Entlohnung für den elektr. Rechtsverkehr	22
	5. Beispiele für Leistungskürzel in Anwaltsprogrammen	24
IV.	Die Kosten im Strafverfahren	25
V.	Gerichtsgebühren	27
	1. der Streitwert	27
	2. die Art des Verfahrens	28
	3. Zuschläge	29

I. Einführung

Die anwaltliche Honorar-/Kostennote setzt sich im Wesentlichen aus drei Elementen zusammen, nämlich

- anwaltlichen Kosten
- Mehrwertsteuer
- Barauslagen (mehrwertsteuerfrei oder mehrwertsteuerpflichtig)

Der Begriff Barauslagen umfasst verschiedene finanzielle Aufwendungen des Anwaltes, die dieser für seine Mandantschaft übernommen hat.

Dabei handelt es sich um Fahrtkosten, Gebühren für Firmenbuchauszüge, Grundbuchsauszüge, Gerichtsgebühren, Eingabegebühren bei Behörden, usw. Barauslagen unterliegen idR der Umsatzsteuer. Mehrwertsteuerfrei sind nur bloße Durchläufer wie (Gerichts)gebühren, Kostenvorschüsse an das Gericht, Zeugengebühren usw.

Rechtsgrundlagen

Grundsätzlich werden die anwaltlichen Kosten auf der Basis folgender drei Grundlagen errechnet

- Rechtsanwaltsstarifgesetz (RATG)
- Allgemeine Honorar-Kriterien (AHK)
- Freie Vereinbarung

1. Das Rechtsanwaltstarifgesetz

Vorrangig ist bei der Ermittlung der anwaltlichen Kosten das RATG heranzuziehen. Dieses regelt im Wesentlichen die Belohnungsansprüche des Rechtsanwaltes im

- zivilgerichtlichen Verfahren,
- schiedsrichterlichen Verfahren nach §§ 577 ff ZPO
- Strafverfahren über eine Privatanklage,
- Strafverfahren bei Vertretung von Privatbeteiligten

Diese Bestimmungen gelten auch für die Berechnung der Kosten, die der Gegner zu ersetzen hat.

Gerade im Gerichtsprozess ist die Erstellung einer korrekten Kostennote von großer Wichtigkeit da diese unmittelbar im Anschluss an die Gerichtsverhandlung vorgelegt werden muss. Spätere Korrekturen sind nicht mehr zulässig und können vom Richter im Rahmen des Urteiles nicht mehr berücksichtigt werden.

Werden daher im Rahmen der Kostennote Leistungen übersehen oder falsch berechnet so ist diese Leistung als Forderung für den Anwalt als verloren anzusehen. Spricht das Gericht zu viel Kosten zu, kann die Gegenseite Kostenrekurs erheben. Für die Erstattung des berechtigten Rekurses stehen dem Rekurswerber in der Regel selbst wieder Kosten zu. Obwohl das Gericht (bei anwaltlich vertretenen Parteien) grundsätzlich die von der Gegenseite gelegten Kostennoten seiner Entscheidung zugrunde zu legen hat (solange nicht dagegen Einspruch erhoben wurde), trifft nach Ansicht des VfGH das Gericht dennoch eine gewisse Prüfpflicht.

Das RATG regelt auch gleichzeitig die maximale Höhe des Kostenersatzes für die obsiegende Partei im Rahmen des Gerichtsverfahrens. Derjenige der im Prozess gewinnt, hat Anspruch auf Ersatz der Kosten in dem Umfang, wie sie sich gemäß dem RATG berechnen. Darüber hinaus gehende Kosten die dem Mandanten gegenüber seinem eigenen Anwalt entstehen (etwa aufgrund einer freien Vereinbarung) hat er auch bei völligem Obsiegen selbst zu tragen.

Eine kleine Hilfe zur Ermittlung anwaltlicher Kosten finden Sie unter <http://tarif.manz.at/index.jsf> .

2. Die Allgemeine Honorar-Kriterien

Soweit der Honoraranspruch des Rechtsanwaltes nicht durch Gesetz (RATG) oder Verordnung geregelt ist, finden die AHK Anwendung. Auch wenn die Leistungen durch Gesetz oder Verordnung geregelt sind, besteht dennoch die Möglichkeit, die Anwendung der AHK ausdrücklich zu vereinbaren.

Die AHK finden Sie im Handtarif oder online auf der Webseite des ÖRAK unter:

<http://www.rechtsanwaelte.at/buergerservice/infocorner/gesetzestexte/>

3. Die freie Vereinbarung

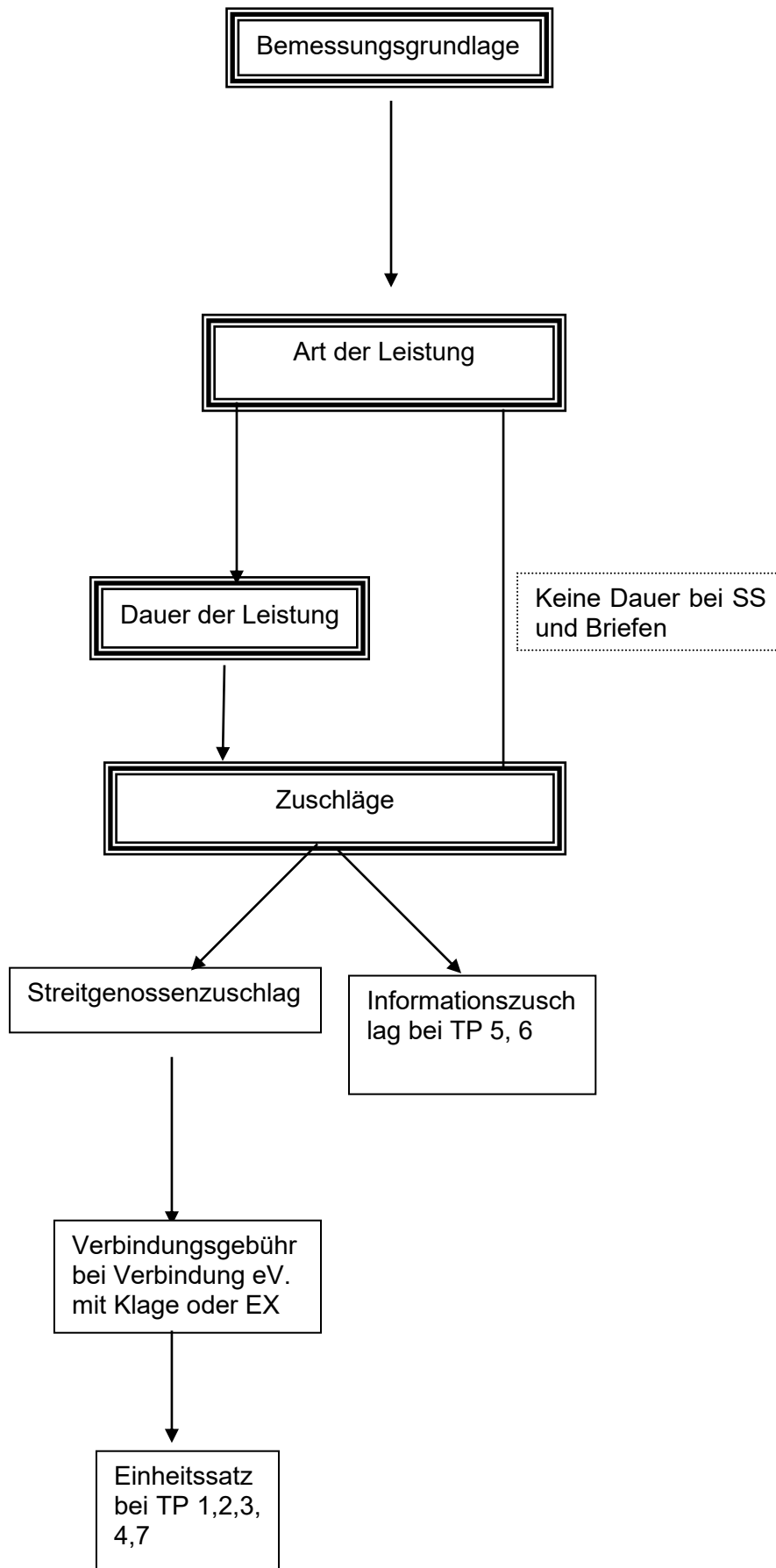
Selbstverständlich steht es dem Anwalt auch frei im Rahmen eines Vertrages mit dem Mandanten die Kosten individuell zu vereinbaren. Es können dabei Pauschalierungen oder Stundenhonorare vereinbart werden. Ebenso kann auch ein höherer Streitwert als im RATG oder in den AHK vorgesehen vertraglich geregelt sein. Sowohl die Allgemeinen Honorar-Kriterien (§ 3 AHK) als auch das RATG (§ 2 Abs. 1) sehen ausdrücklich vor, dass eine derartige freie Vereinbarung möglich ist. In diesem Fall ist Schriftform empfohlen.

III. Die Ermittlung der Kosten

Die Berechnung der Kosten gemäß dem RATG erfolgt anhand von 4 Kriterien.

1. Bemessungsgrundlage/Streitwert
2. Art der Leistung
3. Dauer der Leistung
4. Allfällige Zuschläge

Übersicht über die Ermittlung der Kosten gem. dem RATG



1. Die Bemessungsgrundlage

Die Höhe des Tarifansatzes ist abhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage. Dies ist jener Wert, um den es in der vom RA vertretenen Angelegenheit geht.

***Hinweis:** im Rahmen eines Gerichtsverfahrens müssen drei unterschiedliche Bemessungsgrundlagen im Auge behalten werden. Jene nach RATG, zur Berechnung der anwaltlichen Kosten, jene nach GGG, zur Ermittlung der Gerichtsgebühren und jene nach JN, zur Ermittlung prozessual relevanter Wertgrenzen (zB. für Zuständigkeiten, Zulässigkeit von Rechtsmitteln usw.). Hier wird die Bemessungsgrundlage gem. dem RATG dargestellt.*

Eine Klage im Zivilverfahren kann unterschiedliche Forderungen verfolgen. Ist eine Leistungsklage auf Zahlung eines Geldbetrages gerichtet ist der Betrag der Kapitalforderung auch gleichzeitig der Streitwert (Bemessungsgrundlage). In vielen andern Fällen steht aber der Betrag nicht fest bzw. werden Ansprüche geltend gemacht, die nicht auf Geld gerichtet sind, etwa im Rahmen einer Scheidungsklage, Besitzstörungsklage, Räumungsklage, Unterlassungsklage, usw.

Für die Ermittlung des Streitwertes verweist das RATG zunächst auf die Bestimmungen der §§ 54 bis 59 JN.

Grundsätze nach den Bestimmungen der JN sind:

- Zuwachs, Früchte, Zinsen und Kosten werden als Nebenforderung grundsätzlich nicht zum Streitwert gerechnet;
- mehrere Ansprüche die in einem tatsächlichen oder rechtlichen Zusammenhang stehen, sind zusammenzurechnen;
- der Kläger hat, wenn er sein Begehren nicht auf Geldansprüche richtet, den Wert des Streitgegenstandes in der Klage anzugeben. Unterlässt er dies, gilt ein Betrag von EURO 5.000,- als Streitwert.

Daneben sieht das RATG eigene Bewertungsregelungen vor. Wenn sich für die Forderung keine Bemessungsgrundlage lt. JN oder RATG ermitteln lässt, dann kann der Kläger diese frei bewerten.

- Im Exekutionsverfahren: für den betreibenden Gläubiger: Wert des Anspruches an Kapital, Prozesskosten oder Nebengebühren nur dann, wenn sie alleine Gegenstand des Anspruches sind;

- Rentenansprüche wegen Verletzung oder Tod: max. 3-facher Jahresbetrag;
- Ehegatten oder Kindesunterhalt oder einstweiliger Unterhalt: 1-facher Jahresbetrag
- Besitzstörungsklagen EURO 800,- (bis 31.3.2020 580,-)
- Bestand- und Räumungsstreitigkeiten,
 - für Wohnungen über 90 m² Nutzfläche, Geschäftsräumlichkeiten und sonstige Gegenstände der **Jahresmietzins**, mindestens aber EURO 2.000,-
 - Wohnungen über 60 m² Nutzfläche EURO 1.500,-,
 - kleiner Wohnungen EURO 1.000,-
- Außerstreitverfahren: in MRG, WEG, WGG, HeizKG und KleingartenG
 - Objektbezogen:
 - Geschäftsräume und Wohnungen über 90 m², Garagen mit mehr als 2 Parkplätzen: Gegenstand nicht auf Geld gerichtet EURO 2.000,- sonst max. EURO 6.000,-
 - Wohnungen über 60 m²: Gegenstand nicht auf Geld gerichtet EURO 1.500,- sonst max. EURO 4.500,-
 - Andere Objekte: Gegenstand nicht auf Geld gerichtet EURO 1.000, sonst max. EURO 3.000,-
 - Liegenschaftsbezogen:
 - Liegenschaften mit mehr als 50 oder wohnungseigentumstauglichen Objekten: Gegenstand nicht auf Geld gerichtet EURO 4.000,- sonst max. EURO 12.000,-
 - Andere Liegenschaften: Gegenstand nicht auf Geld gerichtet EURO 2.500, sonst max. EURO 7.500,-
- Ehesachen EURO 6.000,- (bis 31.3.2020: 4.360,-)
- Vaterschaft- und uneheliche Abstammung EURO 2.400,- (bis 31.3,2020: 1.740,-)
- Firmenbuchsachen: Geschäftskapital, mindestens aber:
 - Einzelfirmen: EURO 3.000,- (bis 31.3.2020 2.180,-)
 - AG: EURO 70.000,-
 - GmbH.: EURO 35.000,-
 - andere Gesellschaften und Genossenschaften: EURO 15.000,- (bis 31.3.2020: 14.530,-)
- Kostenrekurse: ersiegte bzw. aberkannte Differenz
- Einschränkung auf Nebengebühren

- BG: EURO 200,- (bis 31.3.2020: 150,-)
- GH Einzelrichter: EURO 1.000,- (bis 31.3.2020: 730,-)
- GH Senat: EURO 2.000,- (bis 31.3.2020: 1.450,-)
- Streitwert kann nicht anders ermittelt werden:
 - BG: EURO 1.000,- (bis 31.3.2020: 730,-)
 - GH Einzelrichter EURO 10.000,- (bis 31.3.2020: 7.270,-)
 - GH Senat: EURO 24.000,- (bis 31.3.2020: 21.800,-)

Beispiel: Wie hoch ist die Bemessungsgrundlage bei einer Räumungs- und Mietzinsklage (offener Mietzins EURO 1.000, Wohnung 70 m²)

Lösung: Räumung: EURO 1.500

Leistung: EURO 1.000

Gesamt daher: EURO 2.500,-

Übungen:

Geben sie die Bemessungsgrundlage für folgende Angelegenheiten an:

✘ Mietzins- und Räumungsklage für ein Geschäftslokal:

offener Mietzins: 5 Monate á EURO 600,-

✘ Ehegattenunterhalt für die Zukunft, EURO 368 monatlich

✘ Forderung aus Schadenersatz: Schmerzensgeld EURO 20.000, monatliche Rente von EURO 100 monatlich und Feststellung EURO 5.000,-

✘ Ehescheidungsklage

	✘ Kostenrekurs
	✘ Einschränkung auf Zinsen und Kosten vor dem LG (Einzelrichter)

2. Die Art der Leistung

Das RATG unterscheidet insgesamt 9 Leistungsarten die Tarifposten (TP) genannt werden.

Tarifpost 1 - Kurze Schriftsätze und Anträge.

In allen Verfahren

- ❖ kurze Anzeigen und Mitteilungen an das Gericht (z.B. Urkundenvorlagen, Adressenänderung der Partei oder von Zeugen);
- ❖ Ansuchen bei Gericht oder Behörden um Auskunft, Bestätigungen, Zeugnisse, Abschriften oder Ausfertigungen, um Akteneinsicht oder Rückstellung von Beilagen;
- ❖ Ansuchen und Erklärungen, die Fristen, Tagsatzungen, Zustellungen oder ähnliches betreffen (z.B. Vertagungsbitte);
- ❖ Anträge auf Kostenbestimmung;
- ❖ Widerruf oder Kündigung von Vollmachten;
- ❖ Zurücknahme von Anträgen, Rechtsmitteln, Verzichtserklärungen.

Im Zivilprozess

- ❖ Anträge auf Bestellung eines Kurators;
- ❖ Beitrittserklärungen des Nebenintervenienten;
- ❖ Anträge auf Änderung der Bemessungsgrundlage (Streitwertbemängelung) und Äußerungen hierzu;
- ❖ Zurücknahme von Klagen;
- ❖ Einsprüche gegen den Zahlungsbefehl, die sich bloß auf die Erhebung des Einspruches beschränken (mit Bestreitung des Vorbringens TP2, mit Ausführungen und Vorbringen TP 3)

- ❖ Fortsetzungsanträge, bzw. Anträge auf Anberaumung einer Tagsatzung zur mündlichen Streitverhandlung;
- ❖ Urteils- bzw. Beschlussberichtigungsanträge
- ❖ schriftliche Berufungsanmeldungen;
- ❖ Berufungsbeantwortungen, die bloß den Antrag auf Anberaumung einer mündlichen Berufungsverhandlung ohne weitere Ausführungen zum Gegenstand enthalten.

Im Exekutionsverfahren:

- ❖ Anträge auf Vollzug der Exekution auf bewegliche körperliche Sachen gem. § 14 Abs. 2 EO;
- ❖ Anträge auf neuerlichen Exekutionsvollzug oder auf Anberaumung einer neuerlichen Versteigerung;
- ❖ Erklärungen betreffend der Übernahme der Schuld nach § 170a Z 2 EO und § 223 Abs. 1 EO;
- ❖ Angabe des Entschädigungsbetrages nach § 211 EO;
- ❖ Einsprüche nach § 54c EO und Titelvorlagen nach § 54d EO;
- ❖ Einstellungsanträge und Einschränkungsanträge nach § 39 Abs. 1 Z 6 oder § 200 Z. 3 der EO;
- ❖ Anträge auf Vorlage des Vermögensverzeichnisses (§§ 47,48) einschließlich Anträge auf Ergänzung oder Klarstellung, sowie der Anregungen nach § 47 Abs. 4 EO.
- ❖ Forderungsanmeldungen.

Im Exekutionsverfahren auf bewegliche körperliche Sachen und auf Geldforderungen werden mit der Entlohnung des Exekutionsantrages auch alle innerhalb von 10 Monaten nach Bewilligung der Exekution eingebrachten, unter TP 1 fallenden SS des betreibenden Gläubigers abgegolten.

Im Insolvenzverfahren:

- ❖ Insovenzeröffnungsanträge, sofern sie nicht unter TP 3 fallen.

Tarifpost 2 – Einfache Klagen und Schriftsätze (Darlehensklagen Saldoklagen, Kaufpreisklagen, Arbeitslohn- oder Gehaltsklagen, Klagen auf Bezahlung des Bestandzinses, Wechselmandatsklagen.

SS im Zivilprozess

- ❖ Saldoklagen, Darlehensklagen, Klagen auf Zahlung des Kaufpreises beweglicher Sachen oder Entgeltes für Arbeiten und Dienste, Klagen auf Zahlung von Versicherungsprämien oder Beiträgen zu Körperschaften, Klagen auf Bezahlung des Bestandzinses, Mandatsklagen, Wechselmandatsklagen und scheckrechtliche Rückgriffsklagen, sofern eine kurze Darstellung des Sachverhaltes möglich ist.
- ❖ Beantwortung von Klagen, Widersprüche gegen Versäumungsurteile, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese sich auf die bloße Bestreitung der Angaben in der Klage und auf den Antrag auf Abweisung der Klage oder Aufhebung des Zahlungsauftrages beschränken; Einsprüche gegen ZB nach TP 2.
- ❖ Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes (§

567 ZPO) sowie Einwendungen dagegen, wenn sich diese Schriftsätze auf die Anführung oder Bestreitung der Kündigungsgründe beschränken und keine Sachverhaltsdarstellung enthalten;

- ❖ **sonstige SS die nicht in TP 1 oder TP 3 genannt sind.**

SS im Exekutionsverfahren:

- ❖ alle SS die nicht in TP 1 oder TP 3 genannt sind.

SS im außerstreitigen Verfahren:

- ❖ kurze Eingaben um Eintragung im Grundbuch oder in öffentlichen Registern;
- ❖ Anträge auf Einleitung des Verfahrens zur Kraftloserklärung von Urkunden;
- ❖ Erlagsgesuche und Ausfolgungsanträge;

SS im Insolvenzverfahren:

- ❖ für alle SS eines Gläubigers, die nicht in TP 1 und TP 3 genannt sind.

Tagsatzungen im Zivilprozess:

- ❖ Tagsatzungen die erstreckt werden, ehe es zu einer Verhandlung gekommen ist;
- ❖ Tagsatzungen, die, ehe es zur Erörterung des Sachverhaltes gekommen ist, zu einem Versäumnis-, Anerkenntnis- oder Verzichtsurteil oder zum Abschluss eines Vergleiches führen;
- ❖ Tagsatzungen, die bloß zum Zweck eines Vergleichsabschlusses angeordnet worden sind;
- ❖ Tagsatzungen vor dem ersuchten oder beauftragten Richter, bei denen die Durchführung der Beweisaufnahme wegen Nichterscheinens der zu vernehmenden Person unterblieben ist.

Tagsatzungen im Exekutionsverfahren:

- ❖ Tagsatzungen, bei denen die Partei bloß vernommen werden soll und die nicht der Beweisaufnahme dienen, soweit sie nicht unter TP 3 fallen;

Tagsatzungen im außerstreitigen Verfahren:

- ❖ Tagsatzungen bei denen die Parteien bloß vernommen werden und die nicht Beweis Zwecken dienen, soweit sie nicht unter TP 3 fallen;

Tagsatzungen im Insolvenzverfahren:

- ❖ Tagsatzungen, bei denen der RA als Vertreter des Gläubigers auftritt

Wartezeiten:

- ❖ Für die Zeit des Wartens zu einer in TP 2 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung, gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde $\frac{1}{4}$ der Entlohnung nach TP 2, jedoch nie mehr als 7,60 EURO pro $\frac{1}{2}$ Stunde.
- ❖ Ist der RA zu einer in TP 2 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist,

½ von TP 2, jedoch nie mehr als 14,90 EURO.

Tarifpost 3a – *Klagen, Klagebeantwortungen, Kostenrekurse, Kostenrekursbeantwortungen, Anträge, usw.*

SS im Zivilprozess:

- ❖ **Klagen soweit sie nicht unter TP 2 fallen;**
- ❖ Klagebeantwortungen, Widersprüche gegen Versäumungsurteile, Einsprüche gegen Zahlungsbefehle und Einwendungen gegen Zahlungsaufträge, soweit diese nicht unter TP 1 oder TP 2 fallen.
- ❖ Aufkündigungen und Aufträge zur Übergabe oder Übernahme des Bestandgegenstandes (§ 567 ZPO) sowie Einwendungen dagegen, soweit sie nicht unter TP 2 fallen;
- ❖ vorbereitende SS, die nach § 257 Abs. 3 ZPO zulässig sind, oder vom Gericht aufgetragen werden;
- ❖ Anträge auf Sicherung von Beweisen.

SS im Exekutionsverfahren:

- ❖ Anträge auf Vollstreckbarerklärung von Akten und Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, wenn sie mit einem Exekutionsantrag verbunden sind, und Widersprüche gegen die Vollstreckbarerklärung.

SS im außerstreitigen Verfahren:

- ❖ **alle Schriftsätze, soweit sie nicht unter TP 1 oder TP 2 fallen.**

SS im Insolvenzverfahren:

- ❖ Anträge auf Eröffnung eines Ausgleichsverfahrens;
- ❖ Schriftsätze, in denen ein Absonderungs- oder ein Aussonderungsrecht geltend gemacht wird;

SS in allen Verfahren:

- ❖ Anträge auf Erlassung einstweiliger Verfügungen, Äußerungen des Gegners der gefährdeten Partei zu solchen Anträgen und Widersprüche gegen die bewilligte eV;
- ❖ Kostenrekurse und Kostenrekursbeantwortungen.

Tagsatzungen Im Zivilprozess:

- ❖ **für alle Tagsatzungen, soweit sie nicht unter TP 2 fallen;**
- ❖ Teilnahme an der Befundaufnahme durch den SV, soweit die Beiziehung der Parteienvertreter über Auftrag des Gerichtes erfolgt.

Tagsatzungen im Exekutionsverfahren und im außerstreitigen Verfahren:

- ❖ Tagsatzungen mit Beweisaufnahmen;
- ❖ Tagsatzungen, an denen mehrere nicht durch denselben RA vertretene Parteien oder Beteiligte teilnehmen oder bei denen über widerstreitende Anträge verhandelt wird.

Tarifpost 3b – Berufungen, Berufungsbeantwortungen soweit diese nicht unter TP 1 fallen, Vorstellungen, Rekurse, Rekursbeantwortungen und Beschwerden.

Für vorbereitende SS im Berufungsverfahren gem. § 473a ZPO die Hälfte von TP 3 b.

Berufungsverhandlungen.

Tarifpost 3c – Revisionen, Revisionsbeantwortungen, Rekurse, Rekursbeantwortungen, Verhandlungen beim OGH, Verhandlungen im Vorabentscheidungsverfahren vor dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften 2 x TP 3c.

Wartezeiten:

- ❖ Für die Zeit des Wartens zu einer in TP 3 genannten Tagsatzung nach einer halben Stunde Wartezeit bis zur Vornahme der Amtshandlung, gebührt für jede weitere, wenn auch nur begonnene halbe Stunde $\frac{1}{4}$ der Entlohnung nach TP 2, jedoch nie mehr als 14,90 EURO pro $\frac{1}{2}$ Stunde. Beratungszeit des GH ist in die Wartezeit mit einzurechnen.
- ❖ Ist der RA zu einer in TP 3 genannten Tagsatzung erschienen, von deren Abberaumung er nicht rechtzeitig verständigt oder die mangels Zustellausweises nicht abgehalten worden ist, $\frac{1}{2}$ von TP 2, jedoch nie mehr als 29,20 EURO.

Tarifpost 4 – Einschreiten des Anwaltes im Rahmen von Privatanklagen, Privatbeteiligungen, Anträge nach dem Mediengesetz.

Diesbezüglich werden einzelne Leistungen unter diesem Tarifpost aufgelistet, wobei dabei eine weitere Untergliederung stattfindet:

TP 4 I: Privatanklagen oder Anträgen nach dem Mediengesetz bei Zuständigkeit eines Gerichtshofes;

TP 4 II: Privatanklagen oder Anträgen nach dem Mediengesetz bei Zuständigkeit eines Bezirksgerichtes;

TP 4 III: Privatbeteiligungen vor einem Gerichtshof;

TP 4 IV: Privatbeteiligungen vor einem Bezirksgericht.

Tarifpost 5 – Verfassung und Abfertigung von einfachen Schreiben (Mahnschreiben, kurze Berichte und Mitteilungen, Einladungen, Empfangsbestätigungen usw.).

Tarifpost 6 – Verfassung von Briefen anderer Art außer Rechtsgutachten und

Vertragsurkunden.

Bei TP 5 als auch bei TP 6 ist nach Informationen aus den Akten oder mit der Partei überdies ein Zuschlag in der Höhe der Hälfte der Entlohnung nach diesen vorgesehen.

Tarifpost 7 – Kommissionen

Vornahme von Geschäften außerhalb der Kanzlei, insbesondere Erhebungen bei Gericht oder einer anderen Behörde, für die Beteiligung beim Vollzug von Exekutions(Sicherungs)handlungen.

Tarifpost 7/1 – Wenn diese Verrichtungen durch einen Rechtsanwaltsgehilfen vorgenommen werden können, etwa Erhebungen im Grundbuch, bei Gericht oder bei Behörden, Interventionen bei Vollzügen.

Tarifpost 7/2 - Wenn das Einschreiten durch einen Rechtsanwalt oder Rechtsanwaltsanwärter notwendig ist.

- × Danach sind auch außerhalb der Kanzlei verrichtete Geschäfte zu entlohnen, die unter keine andere TP fallen und regelmäßig durch einen RA oder RAA vorgenommen werden, z.B. Aktenstudium bei Behörden, Kommissionen zu Referenten, Vornahme eines außergerichtlichen Augenscheins zu Informationszwecken u. dgl.
- × Für die Teilnahme am Vollzug ist bei Teilnahme durch den RA oder RAA TP 7/2 zuzusprechen, außer die Teilnahme des RA war aus besonderen Gründen nicht notwendig.
- × Bei Kommissionen außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes für die Fahrdauer (hin und zurück) ist die Entschädigung für Zeitversäumnis nach TP 9 Z 4 RATG zu verzeichnen. Daneben kann die Vergütung für die Benützung eines Massenbeförderungsmittels verrechnet werden.

Tarifpost 8 – Besprechungen aller Art auch Telefonate.

Hier wird unterschieden zwischen Konferenzen und Telefonaten die kürzer als 10 min sind, und jenen die darüber hinausgehen. Letztere werden pro angefangener ½ Stunde berechnet.

Tarifpost 9 – Sieht unterschiedliche Regelungen bei der Berechnung der Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnisse vor.

× Reisekosten:

- Kosten der Beförderung mit einem Massenbeförderungsmittel (RA und RAA 1. Klasse, Rechtsanwaltsgehilfe 2. Klasse);
- ist das Massenbeförderungsmittel nicht oder nur unter hohem Zeitaufwand nutzbar, Vergütung für ein Kfz (Kilometergeld);
- in allen anderen Fällen eine Wegeentschädigung für jede begonnene Stunde von EURO 14,90.
- Verpflegungskosten:
- Wenn die Abwesenheit vom Wohnort des RA mindestens 3 h dauert für jeden Tag, an dem diese Voraussetzung zutrifft, ein den Kosten der in die Zeit der Abwesenheit üblicherweise fallenden Hauptmahlzeiten ortsüblich entsprechender Betrag;

× Übernachtungskosten:

- Wenn Übernachtung außerhalb des Wohnortes des RA notwendig ist, ein den Kosten einer angemessenen Unterbringung ortsüblich entsprechender Betrag;

× Entschädigung für Zeitversäumnis (bei gerichtlichen Leistungen außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes insb. VH nach TP 2 oder Kommissionen nach TP7):

- Für jede, wenn auch nur begonnene Stunde, die auf dem Weg zum oder von der Geschäftsvornahme oder an diesem Ort außer der für die Vornahme des Geschäftes selbst erforderlichen Zeit zugebracht wurde, EURO 28,20.

Übungen:

1. Finden sie die Tarifposten für folgende Leistungen:

- × Forderungsanmeldung in der Insolvenz
- × Antrag auf Insolvenzeröffnung
- × Befundaufnahme mit SV
- × Schadenersatzklage
- × Beweissicherungsantrag
- × Antrag auf Gehaltsexekution
- × Beweisanspruch
- × Tagsatzung als Gläubigervertreter im Insolvenzverfahren
- × Vorbereitende Tagsatzung
- × Kaufpreisklage

2. Finden sie die Tarifsätze für folgende Leistungen:

- × Saldoklage wg. EURO 1890
- × Schadenersatzklage wg. EURO 253.000

- ✘ Vergleichstagsatzung wg. Kindesunterhalt 150 EURO/Monat
- ✘ Antrag auf Zwangsversteigerung einer Liegenschaft wg. 71.250 EURO
- ✘ Besitzstörungsklage
- ✘ Drittschuldnerklage gg. Dienstgeber wg. EURO 10.170
- ✘ Revision wg. EURO 20.000
- ✘ Klage auf Ehescheidung
- ✘ Vergleichswiderruf, Streitwert EURO 560

3. Die Berechnung der Dauer

Verhandlungen

Gerichtsverhandlungen oder Verhandlungen vor den Behörden werden nach TP 3 oder TP 2 verrechnet. Dabei gilt, dass für die erste (begonnene) Stunde der gesamte Tarifansatz, für jede weitere (begonnene) Stunde die Hälfte des Tarifansatzes hinzugerechnet wird. Das heißt:

- 1 h Verhandlung 1x
- 2 h Verhandlung 1,5 x
- 3 h Verhandlung 2 x
- 4 h Verhandlung 2,5 x, usw.

Die Dauer von Verhandlungen nach TP 4 berechnet sich pro ½ Stunde, wobei für die erste ½ h ein eigener Tarifansatz vorgesehen ist, und für jede weitere ½ h ein anderer reduzierter Ansatz. ***Dies gilt auch für Verhandlungen in offiziosen Strafsachen, die Tarifansätze finden sich dafür in den AHK.***

Kommissionen (TP 7)

Die Kommission wird berechnet pro ½ h während der gesamten mit der Ausführung des Geschäftes verbrachten Zeit, findet die Kommission außerhalb des Ortes des Kanzleisitzes statt kann für die Fahrtdauer eine Entschädigung für Zeitversäumnis nach TP 9 Z 4 verrechnet werden, d.h. € 28,20 pro angefangene Stunde.

Telefonate (TP 8)

Für kurze Telefonate unter 10 min gilt ein eigener Ansatz, ansonsten ist der jeweilige Tarifansatz mit pro angefangener ½ h zu rechnen.

Übungen:

Berechnen Sie die Tarife für folgende Leistungen:

- ✘ Verhandlung 1. Inst., 5/2, Ehescheidung
- ✘ Befundaufnahme mit SV, 3/2, Streitwert: EURO 34.200,-
Beziehung der PV durch SV wurde aufgetragen
- ✘ Konferenz mit Klient 3/2, Streitwert: EURO 2.000,-
- ✘ Verhandlung als Privatbeteiligter vor dem Bezirksgericht 3/2
- ✘ Intervention durch RA bei Exekutionsvollzug wg. EURO 9000,- 5/2
- ✘ Vergleichstagsatzung im Räumungsverfahren, Wohnung hat 50m² 9/2

4. Zuschläge

a. Streitgenossenzuschlag

Wenn der RA mehrere Personen vertritt, oder ihm mehrere Personen in einem Verfahren gegenüberstehen dann kann zum bestehenden Honorar ein Streitgenossenzuschlag verrechnet werden.

Dieser wird so berechnet, dass für den ersten Streitgenossen 10 % für jeden Weiteren 5 % maximal jedoch 50 % dazugerechnet werden können.

Beispiel: Auf der Gegenseite sind 4 Beklagte. Wie hoch ist der Streitgenossenzuschlag:

1. Beklagter 0 % Zuschlag
2. Beklagter 10 % Zuschlag
3. Beklagter 5 % Zuschlag
4. Beklagter 5 % Zuschlag

Ergebnis: 20 % Streitgenossenzuschlag

b. Einheitssatz

Im Wesentlichen um dem Gericht die Prüfung von Briefen bzw. Konferenzen und Telefonaten des Anwalts mit seiner Mandantschaft zu ersparen, sieht das RATG eine pauschale Abdeckung in der Form des Einheitssatz (ES) vor.

Dabei handelt es sich um einen Zuschlag, der allen Verdienstsummen gemäß TP1, TP 2, TP 3, TP 4 und TP 7 hinzugerechnet wird, dafür entfällt die Möglichkeit der Verrechnung von TP 5, TP 6 und TP 8, sowie Porto für Inlandsbriefe.

Einfacher Einheitssatz

Grundsätzlich ist der Einheitssatz bei einem Streitwert bis EURO 10.170,- 60 % darüber beträgt er 50 % Zuschlag zum berechneten Tarifansatz.

Doppelter Einheitssatz

- Bei Tagsatzungen und Verhandlungen nach TP 3 und TP4, wenn diese außerhalb des Kanzleisitzes des RA verrichtet werden (anstatt Reisekosten und Entschädigung für Zeitversäumnis nach TP9).

- Für Klagen, Klagebeantwortungen und Einsprüche gegen Zahlungsbefehle in Rechtsstreitigkeiten in denen ein bedingter Zahlungsbefehl zu erlassen ist oder in denen die Beantwortung der Klage aufgetragen wird (nicht für Klagen im Mahnverfahren nach TP2 bis Streitwert EURO 360,-, außer es wird gegen den Zahlungsbefehl Einspruch erhoben).

- Exekutionsbewilligungsanträge nach TP2 und 3.

Dreifacher-, Vierfacher Einheitssatz

Im Berufungsverfahren kann ein dreifacher Einheitssatz Berufungen und Berufungsbeantwortungen verzeichnet werden (ist die Berufungsverhandlung außerhalb des Kanzleisitzes des RA zu verrichten kann ein vierfacher Einheitssatz verrechnet werden). Dies gilt dann nicht, wenn es zu einer ordentlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht kommt, das heißt, wenn Beweise aufgenommen werden oder eine sonstige Ergänzung des Verfahrens stattfindet. Dann werden Berufung sowie die Berufungsverhandlung gesondert verrechnet jeweils nach TP3b und einfachem Einheitssatz (bzw. bei der Berufungsverhandlung doppelter ES wenn für RA Auswärtsverhandlung).

Übersicht ES im Berufungsverfahren

Berufungsverfahren ohne Verhandlung oder Verhandlung ohne Beweisaufnahme/Verfahrensergänzung

Streitwert unter EURO 10.170	Streitwert über EURO 10.170	Streitwert unter EURO 10.170/Verh. auswärts	Streitwert über EURO 10.170 /Verh. auswärts																																								
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">180%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verh ohne Beweisaufnahme</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">0%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">280%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	180%	Verh ohne Beweisaufnahme			0%	Gesamt + PG	280%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">150%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verh ohne Beweisaufnahme</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">0%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">250%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	150%	Verh ohne Beweisaufnahme			0%	Gesamt + PG	250%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">180%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verh ohne Beweisaufnahme</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">340%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	180%	Verh ohne Beweisaufnahme			60%	Gesamt + PG	340%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">150%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verh ohne Beweisaufnahme</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">300%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	150%	Verh ohne Beweisaufnahme			50%	Gesamt + PG	300%
Ber	100%																																										
ES	180%																																										
Verh ohne Beweisaufnahme																																											
	0%																																										
Gesamt + PG	280%																																										
Ber	100%																																										
ES	150%																																										
Verh ohne Beweisaufnahme																																											
	0%																																										
Gesamt + PG	250%																																										
Ber	100%																																										
ES	180%																																										
Verh ohne Beweisaufnahme																																											
	60%																																										
Gesamt + PG	340%																																										
Ber	100%																																										
ES	150%																																										
Verh ohne Beweisaufnahme																																											
	50%																																										
Gesamt + PG	300%																																										

Berufungsverfahren mit Verhandlung mit Beweisaufnahme/Verfahrensergänzung

Berichtigte Kostennote:																																											
Streitwert unter EURO 10.170	Streitwert über EURO 10.170	Streitwert unter EURO 10.170 /Verh. auswärts	Streitwert über EURO 10.170 /Verh. auswärts																																								
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung ES</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100% 60%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG + Fahrt</td> <td style="text-align: right;">320%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	60%	Verhandlung ES			100% 60%	Gesamt + PG + Fahrt	320%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung ES</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100% 50%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG + Fahrt</td> <td style="text-align: right;">300%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	50%	Verhandlung ES			100% 50%	Gesamt + PG + Fahrt	300%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">60%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung ES</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100% 120%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">380%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	60%	Verhandlung ES			100% 120%	Gesamt + PG	380%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES</td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung ES</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100% 100%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">350%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES	50%	Verhandlung ES			100% 100%	Gesamt + PG	350%
Ber	100%																																										
ES	60%																																										
Verhandlung ES																																											
	100% 60%																																										
Gesamt + PG + Fahrt	320%																																										
Ber	100%																																										
ES	50%																																										
Verhandlung ES																																											
	100% 50%																																										
Gesamt + PG + Fahrt	300%																																										
Ber	100%																																										
ES	60%																																										
Verhandlung ES																																											
	100% 120%																																										
Gesamt + PG	380%																																										
Ber	100%																																										
ES	50%																																										
Verhandlung ES																																											
	100% 100%																																										
Gesamt + PG	350%																																										

oder ergänzende Kostennote:

Streitwert unter EURO 10.170	Streitwert über EURO 10.170	Streitwert unter EURO 10.170 /Verh. auswärts	Streitwert über EURO 10.170 /Verh. auswärts																																								
<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES 1</td> <td style="text-align: right;">180%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">40%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG + Fahrt</td> <td style="text-align: right;">320%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES 1	180%	Verhandlung			40%	Gesamt + PG + Fahrt	320%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES 1</td> <td style="text-align: right;">150%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">50%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG + Fahrt</td> <td style="text-align: right;">300%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES 1	150%	Verhandlung			50%	Gesamt + PG + Fahrt	300%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES 1</td> <td style="text-align: right;">180%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">380%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES 1	180%	Verhandlung			100%	Gesamt + PG	380%	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 50%;">Ber</td> <td style="width: 50%; text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>ES 1</td> <td style="text-align: right;">150%</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px 0 5px 20px;">Verhandlung</td> </tr> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">100%</td> </tr> <tr> <td>Gesamt + PG</td> <td style="text-align: right;">350%</td> </tr> </table>	Ber	100%	ES 1	150%	Verhandlung			100%	Gesamt + PG	350%
Ber	100%																																										
ES 1	180%																																										
Verhandlung																																											
	40%																																										
Gesamt + PG + Fahrt	320%																																										
Ber	100%																																										
ES 1	150%																																										
Verhandlung																																											
	50%																																										
Gesamt + PG + Fahrt	300%																																										
Ber	100%																																										
ES 1	180%																																										
Verhandlung																																											
	100%																																										
Gesamt + PG	380%																																										
Ber	100%																																										
ES 1	150%																																										
Verhandlung																																											
	100%																																										
Gesamt + PG	350%																																										

c. Verbindungsgebühr

Wird eine Klage, ein verfahrenseinleitender Antrag oder ein Exekutionsantrag mit einem Antrag auf einstweilige Verfügung, verbunden, so kann der Tarifansatz um 25 % erhöht werden. Bei Ehesachen wenn seitens der Klage ein Antrag auf abgesonderten Wohnort gestellt wird ist lediglich ein Zuschlag von 10 % zulässig.

d. Entlohnung für den elektronischen Rechtsverkehr

Wird der das Verfahren einleitende SS im elektronischen Rechtsverkehr eingebracht, so gebührt eine Entlohnung von EURO 4,10, für andere im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingebrachte Schriftsätze EURO 2,10.

Werden in GB oder FB Sachen sämtliche Urkunden für die Urkundensammlung im elektronischen Rechtsverkehr übermittelt, weitere Erhöhung um EURO 7,90.

Diese Zuschläge sind bei der Berechnung des Einheitssatzes und des Streitgenossenzuschlages nicht zu berücksichtigen.

Übungen:

Berechnen Sie folgende Leistungen:

- ✘ Räumungs- und Mietzinsklage gegen 4 Beklagte, Wohnung 60 m², monatl. Miete EURO 500, Mietzinsrückstand 5 Monate

- ✘ Berufung wg. EURO 20.000,- an das OLG Wien

- ✘ Klage auf Unterlassung (Streitwert EURO 6.000), verbunden mit einem Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung, KV vertritt 3 Kläger.

✘ Schadenersatzklage wegen EURO 23.000 gegen 4 Beklagte

✘ Verhandlung 1. Inst. vor BG Wr. Neustadt durch Wiener Anwalt in Scheidungssachen, Dauer 3/2

Berechnen Sie die Kosten für folgende Verfahren:

- ✘ Besitzstörungsverfahren: Klage und Verhandlung 1/2 mit Antrag auf Erlassung eines (Versäumungs-)Endbeschlusses
- ✘ Begründeter Einspruch gg. ZB wg. 4700,- € für 2 Beklagte, verb. Schriftsatz, Vergleichstagsatzung 1/2

5. Beispiele für Leistungskürzel in Anwaltsprogrammen

Advokat	
Schriftsatz Zivilverfahren TP 1	1SZ
Schriftsatz Zivilverfahren TP 2	2SZ
Schriftsatz Zivilverfahren TP 3A	3AS1
Vorbereitender Schriftsatz	SZV.Vorb
Einspruch gg ZB mit Ausführungen	3ASZEIN
Klage TP3A	3AS
Berufung	3BS
Verhandlung TP 2	2T
Verhandlung	3AT
EDV-2000	
Schriftsatz im Zivilverfahren	SZV.Allg
Antrag im Zivilverfahren	SZV.Antrag
Vorbereitender Schriftsatz	SZV.Vorb
Einspruch gg ZB	SZV.EinsprZB
Klage beim Bezirksgericht	KLB.Allgem
Mietzins- und Räumungsklage	KLB.Miete.Räum
Klage Gerichtshof Zivilverfahren (Cg)	KLK.Allg
Berufung (Zivilverfahren)	SZV.RM.Bfg
Verhandlung im Zivilverfahren	VZV
jurXpert	
Schriftsätze TP 1	SS1
Schriftsätze TP2	SS2
Schriftsätze TP3A	SS3A
Einspruch gg ZB mit Ausführungen	SA040
Berufung (TP3B) 3 fach ES	SA025
Verhandlung TP 2	VH025

Verhandlung TP 3	VH032
Verhandlung TP3 auwärts	VH033

IV. Die Kosten im Strafverfahren

Die Kosten im offiziosen Strafverfahren sind im RATG nicht geregelt. Daher sind die AHK heranzuziehen.

In § 9 AHK werden für typische Leistungen im Strafverfahren (Verhandlungen, Rechtsmittel) Honoraransätze festgelegt in Abhängigkeit von der Art des Verfahrens. Unterschieden wird zwischen dem BG (Z1), dem Gerichtshof bei Verhandlungen vor dem Einzelrichter (Z2), dem schöffengerichtlichen Verfahren (Z3), dem geschworenengerichtlichen Verfahren (Z4) und dem Haftverfahren (Z5). Je nach dem ist hier für jede halbe Stunde Verhandlung ein eigener Tarifansatz vorgesehen ebenso wie für die Berufung, Berufungsverhandlung usw.

Wird mit einer Nichtigkeitsbeschwerde gleichzeitig Berufung erhoben, so ist zum Tarifansatz für die Nichtigkeitsbeschwerde, sowie für den Gerichtstag vor dem OGH darüber ein Zuschlag von 20 % verrechenbar.

Achtung: Neue Ansätze seit 30.6.2021

Soweit die Leistungen nicht in den AHK geregelt sind (z.B. Schriftsätze wie Vollmachtsbekanntgabe, Beweisantrag usw.) ist wieder auf das RATG zurückzugreifen (§ 10 Abs. 2), wobei eine eigene Bemessungsgrundlage dafür in den AHK vorgesehen ist nämlich:

- | | | |
|--------------------------------------|------|----------|
| • Bezirksgerichtliches Verfahren | EURO | 6.000,- |
| • Gerichtshofverfahren Einzelrichter | EURO | 14.400,- |
| • Schöffengerichtliches Verfahren | EURO | 23.000,- |
| • Geschworenengerichtes Verfahren | EURO | 28.800,- |
| • Haftverfahren | EURO | 14.400,- |

- Ein Streitgenossenzuschlag ist in der Höhe von 30 % für jede weitere verteidigte Partei vorgesehen.

- Die Bestimmungen über den Einheitssatz können angewandt werden.

- Ganz kurze Schriftsätze können nach TP 2 RATG verrechnet werden, alle anderen

Schriftsätze erster Instanz nach TP 3 A.

- Ein Erfolgzuschlag von bis zu 50 % kann dann verrechnet werden, wenn das Verfahren eingestellt wird, das Urteil auf Freispruch lautete, oder ein wegen eines Verbrechens Angeklagter wegen eines Vergehens oder eines mit einem niedrigeren Strafsatz bedrohten Verbrechens verurteilt wird.

Übungen:

Berechnen sie folgende Leistungen:

- ✘ Haftverhandlung durch Wiener Anwalt am LG f. Strafsachen Wien, $\frac{1}{2}$

- ✘ Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung gegen geschworenengerichtliches Urteil

- ✘ Beschwerde gegen Beschluss auf Haftverlängerung

- ✘ Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter, Dauer $\frac{3}{2}$, verteidigt werden 3 Personen

- ✘ Verhandlung vor dem OGH wg. Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung, Dauer $\frac{2}{2}$ gegen Urteil des Schöffengerichtes

- ✘ Beweisantrag im schöffengerichtlichen Verfahren

V. Gerichtsgebühren

Für die Inanspruchnahme der Tätigkeit von Gerichten oder Justizverwaltungsbehörden sind Gebühren zu entrichten.

Für Zivilverfahren, Exekutionsverfahren, Insolvenzverfahren, Verlassenschaftsabhandlungen und Außerstreitverfahren sieht das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz (GGG) so genannte Pauschalgebühren vor.

Dabei handelt es sich um fixe Gebühren die in der Regel ein gesamtes Verfahren oder einen gesamten Verfahrenszug abdecken. Die Pauschalgebühren sind üblicherweise mit der Klage oder mit dem jeweiligen Antrag durch Einzahlung oder Verwendung einer Bankomat- oder Kreditkarte zu entrichten.

Bei einem Anwalt können die Gebühren über ein von ihm angegebenes Konto direkt abgebucht werden, hier muss aber ein entsprechender Vermerk auf dem Schriftsatz enthalten sein (Kontonummer samt RA-Code).

Die Ermittlung der Gerichtskosten erfolgt nach ähnlichen Prinzipien, wie im RATG. So ist zunächst die Bemessungsgrundlage festzustellen. In der Folge ist die Art des Verfahrens festzustellen und allfällige Zuschläge zu ermitteln.

1. Der Streitwert:

Dieser ist in vielen Fällen ident mit dem gem. dem RATG ermittelten Betrag. In der Regel ergibt sich der Streitwert aus den Bestimmungen der §§ 54 – 60 JN (nach RATG §§ 54 – 59 JN). In manchen Fällen ist jedoch ein anderer Streitwert vorgesehen als im RATG. Dies führt dazu, dass etwa auf der Klage zwei Streitwerte angeführt sind.

Beispiel: wegen: Räumung 1.000 EURO (RATG) (Wohnung kleiner als 60 m ²) 750 EURO (GGG)

Vom RATG abweichende Bemessungsgrundlagen in Zivilrechtssachen sind etwa:

- Streitigkeiten über unbewegliche Sachen: dreifacher Einheitswert oder der Verkehrswert, wenn dieser geringer ist;

- Kündigungs-, Räumungs-, Besitzstörungsklagen, Oppositions-, Impugnations-, und Exzindierungsklagen usw. EURO 750,-

In manchen Fällen wird auch ohne Vorgabe eines Streitwertes eine feste Pauschalgebühr vorgeschrieben, wie etwa in

- Ehescheidungssachen, Streitigkeiten über die Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe

1. Instanz	EURO333,- (Anm. 9 zu TP 1)
2. Instanz	EURO365,- (Anm. 6 zu TP 2)
3. Instanz	EURO545,- (Anm. 6 zu TP 3)
- Einvernehmliche Scheidung EURO312,- (TP 12)

Zusätzlich für Vergleich gem. § 55a EheG	EURO312,-
bei Begründung bürgerl. Rechte oder Übertragung von unbeweglichem Eigentum	EURO 468,- (Anm. 3 zu TP 12)

Achtung: erhöht sich der Streitwert während des Verfahrens (z.B. durch Klagsausdehnung), dann kann dies auch eine höhere Pauschalgebühr zur Folge haben. Die Differenz zur Pauschalgebühr bei Klageeinbringung muss in die Kostennote gesondert aufgenommen werden.

Gemäß der Verordnung der Bundesministerin für Justiz über die Neufestsetzung von Gerichtsgebühren(BGBl. II Nr. 160/2021) gelten seit 1.5.2021 neuer (höhere) Gebühren.

2. Die Art des Verfahrens:

Das GGG unterscheidet hier zwischen folgenden Tätigkeitsbereichen:

- Zivilprozesse (weiter unterteilt nach Tarifposten 1- 3, entsprechend den Instanzen)
- Exekutionsverfahren
- Insolvenz und Reorganisationsverfahren
- Verfahren außer Streitsachen
- Verlassenschaftsabhandlungen
- Grundbuchsachen
- Firmenbuch- und Schiffsregistersachen

- Beglaubigungen und Beurkundungen
- sonstige Geschäfte des Außerstreitverfahrens

3. Zuschläge:

Im Zivilprozess und im Exekutionsverfahren gibt es auch für die Pauschalgebühren einen Streitgenossenzuschlag. Die in den Tarifposten 1 bis 4 angeführten Gebühren erhöhen sich, wenn in einer Rechtssache mehrere Personen gemeinsam einen Anspruch gerichtlich geltend machen oder gerichtlich in Anspruch genommen werden oder wenn mehrere Personen gemeinsam ein Rechtsmittel erheben oder wenn dem Rechtsmittelwerber mehrere Personen als Rechtsmittelgegner gegenüberstehen. Daher sind für den ersten Streitgenossen 10 % und für jeden weiteren 5 % insgesamt jedoch höchstens 50 % zur berechneten Pauschalgebühr dazu zu rechnen. Beträge, die nicht auf volle 10 Cent lauten, sind auf die nächsten vollen 10 Cent aufzurunden.

Übungen:

Ermitteln sie die zu entrichtenden Pauschalgebühren:

- ✘ Antrag auf einvernehmliche Scheidung gem. § 55 a EheG
- ✘ Schadenersatzklage gegen 3 Beklagte wegen EURO 25.000
- ✘ Antrag auf Durchführung eines Verfahrens zur Aufteilung des ehelichen Vermögens und der ehelichen Ersparnisse
- ✘ Verfahren vor dem Bezirksgericht nach dem Mietrechtsgesetz gem. § 37 MRG
- ✘ Grundbuchseingabe

✘ Scheidungsklage

✘ Räumungsklage

✘ Besuchsrechtsantrag

Übungen:

Erstellen sie eine Kostennote nach folgenden Angaben:

Mietzins und Räumungsklage gegen 4 Beklagte,

Wohnung mit 65 m²

Monatliche Miete EURO 656

Mietzinsrückstand: 5 Monate

Leistungen:

- Klage
- Vorbereitender Schriftsatz
- Verhandlung, Dauer ½
- Verhandlung Dauer 5/2 (auswärts)
- Verhandlung 3/2
- Berufung
- Berufungsverhandlung, Dauer ½ (ohne Beweisaufnahme und ohne Ergänzungen, § 501 Abs. 1 ZPO ist nicht anzuwenden)

Erstellen sie eine Honorarnote für ein Verfahren vor dem Schöffengericht am Sitz des LG f. Strafsachen Wien, Kanzleisitz ist Wien:

Leistungen:

- Haftverhandlung ½
- Hauptverhandlung Dauer 5/2
- Nichtigkeitsbeschwerde und Strafberufung
- Gerichtstag vor dem OGH, Dauer ½ (über Nichtigkeitsbeschwerde und Berufung)

